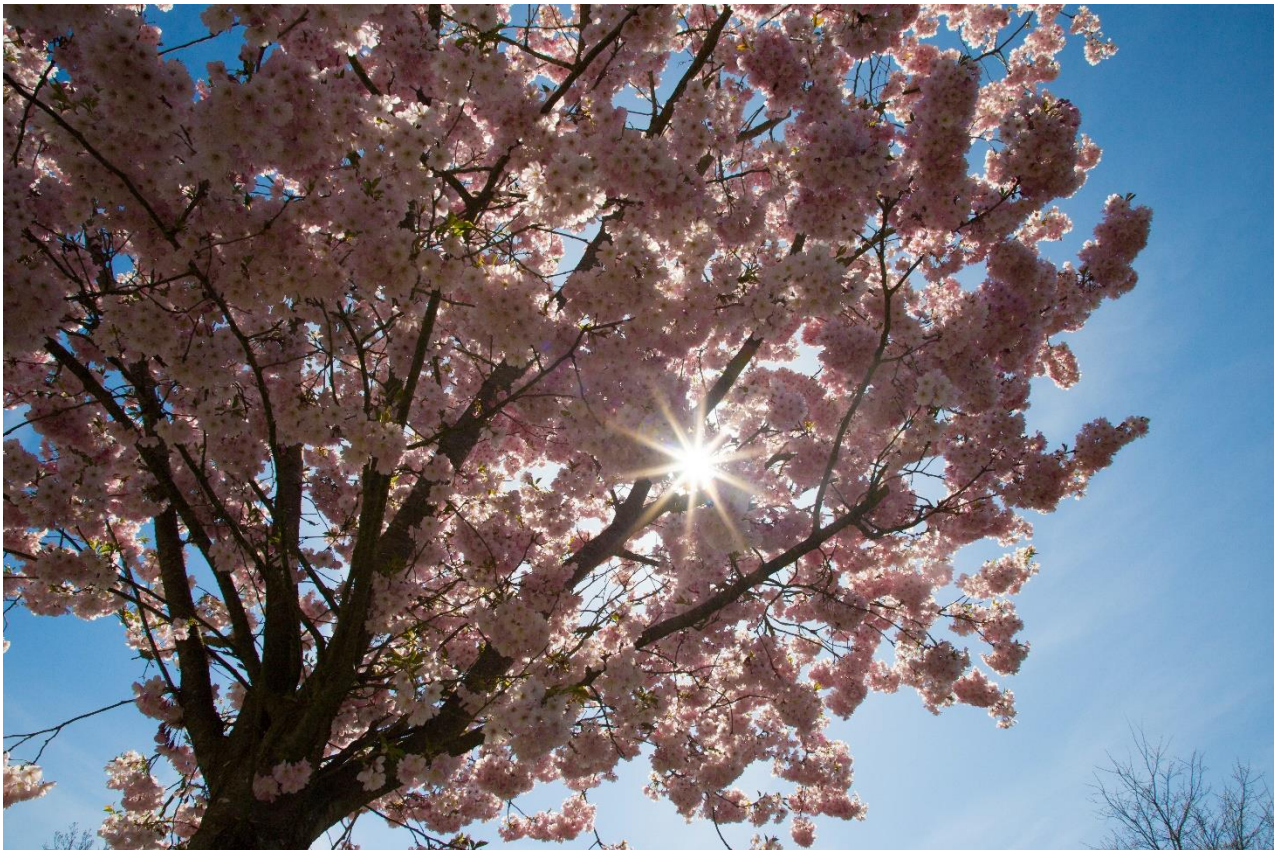


Bestattungen und Nachlasse

Hauptstrasse 42
5737 Menziken

062 765 78 65
nachlasse@menziken.ch
www.menziken.ch



Todesfall

Zu erledigende, administrative Aufgaben (ohne Anmeldung Todesfall und Beerdigung)

Vor der Beerdigung:

- Krankenkasse, Ausgleichskasse (AHV-/IV-Rente), Pensionskasse, Unfall- und Lebens- sowie weitere Versicherungen (Hausrat, Auto, Haftpflicht usw.), Säule 3a, Arbeitgeber und Bank / PostFinance informieren.

Nach der Beerdigung:

- Kündigung von laufenden Verträgen (Mietvertrag, Mobileabonnement, Festnetz-, Radio- und TV-Anschluss, Kreditkarten, Verkehrsabonnement, Zeitungen, Vereinsmitgliedschaft etc.).
Besteht die Absicht, die Erbschaft auszuschlagen, gilt es Art. 571 Abs. 2 Zivilgesetzbuch ZGB «Verwirkung der Ausschlagungsbefugnis» zu beachten.
- Ev. Postumleitung

Todesschein

Sofern Angehörige einen Todesschein benötigen, ist dieser beim für den Todesort zuständigen Zivilstandsamt zu bestellen.

Testamente

Allfällige Testamente, Ehe- und/oder Erbverträge, die nur zu Hause aufbewahrt wurden, sind dem Bezirksgericht Kulm zur Eröffnung an die Erben zuzustellen: Bezirksgericht Kulm, Zentrumsplatz 1, 5726 Unterkulm, Tel. 062 768 55 55.

Vertretung der Erbberechtigten

Zur Vereinfachung der Verfahrensabwicklung wird den Erbberechtigten empfohlen, eine Vertretung zu bezeichnen, welche die Erbengemeinschaft gegenüber Inventur- und Steuerbehörde sowie allenfalls Dritte (z.B. Banken) vertritt. Idealerweise handelt es sich dabei um diejenige Person, welche die Vermögenssituation der verstorbenen Person am besten kennt.

Erbschafts- und Inventurwesen

Unterjährige Steuererklärung

Die Erbberechtigten treten in die Rechte und Pflichten der verstorbenen Person ein. Sie müssen deshalb die ausstehenden Steuererklärungen der verstorbenen Person ausfüllen und einreichen. Dies gilt auch für die unterjährige Steuererklärung. Diese wird in der Regel zwei Monate nach dem Todesfall der Erbenvertreterin bzw. dem Erbenvertreter zugestellt. Selbstverständlich wird die unterjährige Steuererklärung auf Verlangen auch früher zugestellt.

Erbenverzeichnis

Das Erbenverzeichnis zeigt die gesetzlichen Erben auf, ohne Rücksicht auf allfällige Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge usw.). Es wird gestützt auf zivilstandsamtliche Dokumente oder bei ausländischen Staatsangehörigen auf amtliche Dokumente und eidesstattliche Erklärungen der Angehörigen erstellt. Bei Bedarf kann das Erbenverzeichnis bei der Abteilung Bestattungen und Nachlasse bestellt werden.

Erbbescheinigung

Die Erbbescheinigung ist häufig unabdingbar, um über die Hinterlassenschaft einer verstorbenen Person verfügen zu können, insbesondere wenn es um Konten oder um Grundeigentum geht. Diese wird erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist von drei Monaten ausgestellt, wenn nicht sämtliche Erben vorgängig die Annahme der Erbschaft erklären. Die Erbbescheinigung gibt Auskunft über den Kreis der Erbberechtigten, um sich gegenüber Behörden und Dritten ausweisen zu können. Diese kann beim Bezirksgericht Kulm, Zentrumsplatz 1, 5726 Unterkulm, bestellt werden.

Erbausschlagung

Die Erbberechtigten haben das Recht, die Erbschaft auszuschlagen (Art. 566 Abs. 1 ZGB). Die Ausschlagungsfrist beträgt drei Monate und beginnt für die gesetzlichen Erbinnen und Erben in der Regel mit dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod bekannt geworden ist, und für die eingesetzten Erbinnen und Erben mit dem Zeitpunkt der Zustellung der letztwilligen Verfügung (Art. 567 ZGB). Die Ausschlagung muss dem Bezirksgericht Kulm Zentrumsplatz 1, 5726 Unterkulm, schriftlich durch die Erben mitgeteilt werden.

Steuerinventar

Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person wird ein Steuerinventar aufgenommen. Die erbberechtigten Personen sind verpflichtet, bei der Inventuraufnahme mitzuwirken. Das Steuerinventar basiert grundsätzlich auf den Angaben in der Steuererklärung «unterjährige Steuerpflicht».

Erbschaftsinventar

Die Erbberechtigten können innert 30 Tagen nach dem Tod der Erblasserin/des Erblassers beim Bezirksgericht Kulm die Aufnahme eines Sicherungsinventars oder eines öffentlichen Inventars verlangen. Die Erbschaftsinventare dienen zugleich als Steuerinventar. Sie sind kostenpflichtig, die Gebühren werden der Person in Rechnung gestellt, welche das Inventar verlangt hat.

Erbteilung

Die Erbteilung ist Sache der Erben, wobei vorhandene Ehe- und Erbverträge bzw. letztwillige Verfügungen sowie die Bestimmungen des ZGBs zu beachten sind.

Ihre Ansprechpersonen



Ansprechpartner /
Funktion

Maria Pia Huber

Leiterin

(Montag, Dienstagvormittag,
Mittwoch, Donnerstagvormittag,
Freitag)

Telefon & E-Mail

☎ 062 765 78 65

✉ mariapia.huber@menziken.ch



Ilona Blättler

Stv. Leiterin

(Montag und Donnerstag)

☎ 062 765 78 65

✉ ilona.blaettler@menziken.ch



Muriel Siegrist

Sachbearbeiterin

(Montag bis Donnerstag)

☎ 062 765 78 65

✉ muriel.siegrist@menziken.ch

Öffnungszeiten

	Vormittag	Nachmittag
Montag und Dienstag	08:00 – 11:30 Uhr	14:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 11:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	08:00 – 11:30 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 14:00 Uhr	durchgehend